

PRÜFUNGSORDNUNG

für die Vorlesung mit Übung aus

Mechanik in der Elektrotechnik (LV-Nr. 844541)

1. Teilnahmeberechtigt sind an der Universität Innsbruck zum Bachelorstudium zugelassene Studierende, die (i) sich in dem Studienabschnitt befinden, welchem das betreffende Fach laut Studienplan zugeordnet ist, welche (ii) die Studieneingangsphase positiv abgeschlossen haben und (iii) die zulässige Anzahl von Wiederholungen der betreffenden Lehrveranstaltungsprüfung mit diesem Prüfungsantritt nicht überschreiten.
2. Die Leistungsüberprüfung zur Vorlesung mit Übung "Mechanik in der Elektrotechnik" erfolgt durch zwei schriftliche Prüfungen während des Semesters ("Prüfung 1" und "Prüfung 2") und zwei schriftliche Prüfungen am Ende der Lehrveranstaltung ("Prüfung 3" und "Prüfung 4").
3. Die Termine für die vier schriftlichen Prüfungen werden zu Beginn des Semesters bekanntgegeben, wobei die Prüfungen 1 und 2 sowie die Prüfungen 3 und 4 jeweils zum gleichen Termin stattfinden. Eine Anmeldung für die Prüfungen ist nicht erforderlich.
4. Die Prüfungen 1 und 3 bestehen aus einem praktischen Teil (Rechenteil).
5. Die Prüfungen 2 und 4 umfassen einen theoretischen Teil (Theorieteil).
6. Bei den praktischen Prüfungen (Prüfungen 1 und 3) sind jeweils mindestens zwei Rechenbeispiele handschriftlich zu lösen (auf eigenem Papier). Dafür stehen jeweils 90 Minuten zur Verfügung. Als Hilfsmittel darf eine selbst handgeschriebene und unterschriebene Formelsammlung im Umfang einer A4-Seite verwendet werden.
7. Die beiden theoretischen Prüfungen (Prüfungen 2 und 4) beinhalten jeweils zwei bis drei Fragenkomplexe zu den theoretischen Grundlagen der Mechanik, die handschriftlich zu beantworten sind. Dazu stehen jeweils 45 Minuten zur Verfügung. Unterlagen sind dabei keine zugelassen. Die Ausarbeitung der theoretischen Prüfungsaufgaben muss auf dem dafür zur Verfügung gestellten Papier erfolgen. Ausarbeitungen auf anderem Papier werden nicht bewertet.
8. Zu den Prüfungen ist der Studenausweis mitzubringen.
9. Während der Bearbeitung der jeweiligen Prüfungsaufgaben darf der Hörsaal nicht verlassen werden. Mobiltelefone oder andere elektronische Geräte (z.B. Smart-Watch) müssen während der gesamten Prüfungsdauer ausgeschaltet sein und dürfen nicht am Schreibtisch abgelegt werden. Taschenrechner sind nicht zugelassen.
10. Es ist zu beachten, dass die einzelnen Schritte des eingeschlagenen Lösungsweges in nachvollziehbarer Form dokumentiert werden müssen. Für nicht nachvollziehbare Ergebnisse werden keine Punkte vergeben.
11. Die Bewertung erfolgt nach einem Punktesystem. Bei jeder Prüfung sind maximal 20 Punkte erzielbar. Für eine positive Beurteilung sind bei den Prüfungen 1 und 3 sowie bei den Prüfungen 2 und 4 insgesamt jeweils mindestens 20 Punkte zu erreichen. Unter der Voraussetzung, dass diese Bedingung erfüllt ist, wird der nachfolgende Notenschlüssel angewendet:

Punkteanzahl	Benotung
0 – 39	nicht genügend
40 – 49	genügend
50 – 59	befriedigend
60 – 69	gut
70 – 80	sehr gut

12. Wenn bei den Prüfungen 1 und 3 oder bei den Prüfungen 2 und 4 insgesamt jeweils weniger als 20 Punkte erreicht wurden, besteht die Möglichkeit, die gegenständliche Vorlesung mit Übung im Rahmen einer Nachprüfung ("Prüfung 5") positiv abzuschließen. Voraussetzung für einen positiven Abschluss ist, dass durch Wiederholung der jeweiligen Prüfung (praktische oder theoretische Prüfung mit der jeweils geringsten Punkteanzahl) mit den Prüfungen 1 oder 3 und 5 bzw. mit den Prüfungen 2 oder 4 und 5 insgesamt mindestens 20 Punkte erreicht worden sind.
13. Im Krankheitsfall können die fehlenden Prüfungen zum Termin der Nachprüfung nachgeholt werden. Dabei sind eine praktische Prüfung sowie eine theoretische Prüfung (gemäß Punkt 6 bzw. Punkt 7 der gegenständlichen Prüfungsordnung) zu schreiben, wobei insgesamt mindestens 20 Punkte zu erzielen sind und der Notenschlüssel gemäß Punkt 11 zur Anwendung kommt. Der Nachweis des krankheitsbedingten Fernbleibens hat durch eine ärztliche Bestätigung zu erfolgen.